

Beschränkung für die Verkehrsfreiheit des allgemeinen Handels förderlich war, der seiner Sicherheit und anderer Ursachen wegen an bestimmte sorgfältig überwachte Straßenzüge gebunden, den Gerechtfamen solcher Stapelorte sich unterwerfen mußte. Durch dieses Privilegium, welches der Churfürst am 17. September 1455 der Stadt Dresden ertheilte, brachte er die kaiserliche Erlaubniß vom Jahre 1443 zur Ausführung, nach welcher er eine der beiden Städte, Hain oder Dresden, mit einer „Niederlage aller Kaufmannschatz“ belegen konnte (f. S. 167). Die Stapelgerechtigkeit, wenn sie eine unbeschränkte ist, bedeutet das Recht eines Ortes oder einer Stadt, daß alle Waaren, welche zu Wagen oder zu Schiffe den Stapelplatz berühren, nicht hindurch oder vorbeigeführt werden dürfen, sondern daselbst abgeladen und für eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkauf feilgehalten werden müssen. So lange Pirna mit seinem vom König Johann 1325 bestätigten Stapelzwange in böhmischen Händen gewesen war, hatten die meißnischen oder sächsischen Schiffe dort einer Abgabe sich unterwerfen müssen, welche eine Betheiligung an dem Gewinne der Schifffahrt nach Böhmen wesentlich verhindert hatte; dagegen hatten die Böhmen, nachdem Pirna zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum meißener Lande gekommen war, und der durch den Hussitenkrieg gestörte Handel sich allmählig wieder zu heben begann, ihre aus Hamburg auf der Elbe bezogenen Waaren gewöhnlich nur bis Dresden bringen und von dort aus auf der Aue über Dohna in ihr Land führen lassen, um auf diesem Wege den nunmehr sächsischen Stapelplatz Pirna zu umgehen. Während somit die Stadt Pirna unter sächsischer Herrschaft der Vortheile seines alten Privilegiums kaum noch in vollem Maße theilhaftig war, mochte die Veranlassung, die Vortheile eines gleichen Privilegiums an Dresden zu knüpfen, um so näher liegen, je weniger der Besitz der Stadt Pirna vor Abschluß des Eger'schen Vertrags für das sächsische Haus gesichert war. Bei der Bedeutung des böhmischen Handels mit Hamburg u. s. w., der bald einen noch höheren Aufschwung nahm, hatte Dresden allerdings Ursache, die Verleihung dieses Privilegiums als einen der „fürnehmsten Nutzen“ zu begrüßen, die ihm seither von der Huld seiner Fürsten zugestanden worden waren.*) Der Churfürst sagt in der hierüber zu Dresden ausgefertigten Urkunde, daß Bürgermeister und Rath seiner Stadt Dresden vor ihm erschienen seien, und ihn mit Hindeutung auf die Verdienste, die sie sich um den baulichen Zustand der Stadt erworben, auch die treuen Dienste, die sie zu Feldzügen und sonst mit großen Kosten geleistet, angelegentlich gebeten hätten, die Stadt zu ihrem weiteren Aufkommen mit einer Niederlage an Salz, Fischen, Heringen, Honig und anderem Kaufmannschatz zu begnaden. „Haben wir angesehen ihre fleißige Bitte, trefflichen Bau, der vor Augen ist, auch getreue Dienste, die sie uns willig gethan haben, und haben ihnen gnädiglich gegeben und gegönnt, daß sie eine Niederlage alles Kaufmannschatzes, der in das Land Beheim hinfürder gehen und geführt soll werden, in unsrer Stadt Dresden haben und

*) Schon 1292 hatte Dresden eine Art von Stapelrecht über alle nach Pirna gehenden und von dort kommenden Schiffe ausgeübt, welche, wie es scheint, unbefugte Beeinträchtigung des alten Pirnaischen Stapels einer besonderen Ausgleichung zwischen Friedrich dem Kleinen und Bischof Wittingo I. erforderte. S. Seite 87; Weck S. 157; Samml. verm. Nachr. IX. S. 192. (Original des Receptes zwischen Friedrich dem Kleinen und dem Bischof v. J. 1292 im Rathsarchiv.)